

**Bekanntmachung Nr. 066/2006 vom 19.05.2006**

**Änderungssatzung vom 12.05.2006 zur Satzung der Stadt Baesweiler über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.10.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 91 G vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 09.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:

**Gebietszone III - Stadtteil Baesweiler -**

**Gebietsabgrenzung:**

Steingäßchen (Nordseite); Burgstraße bis Maarstraße; Stegerhüttestraße bis Ortsgrenze der Parzelle Flur 8, Nr. 1; Südgrenze der Parzelle Nr. 68 und Maarplatz; entlang der Ortsgrenze der Parzellen Burgstraße 16 - 30; Südgrenze der Parzelle Flur 15, Nr. 38; Südwestgrenze der Parzelle Flur 15, Nr. 49/1; Südgrenze der Parzellen Flur 10, Nrn. 305 - 308, weiter bis zur Straße „An Gut Driesch“ und entlang der Westseite der Straße „An Gut Driesch“ bis zum Steingäßchen.

Die genaue Abgrenzung ist kartografisch bestimmt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, den 12.05.2006

Der Bürgermeister

*Dr. Linkens*

